ISSN 1725-2539

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 30

47. Jahrgang

4. Februar 2004

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EG) Nr. 190/2004 der Kommission vom 3. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	Verordnung (EG) Nr. 191/2004 der Kommission vom 3. Februar 2004 zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	
	Verordnung (EG) Nr. 192/2004 der Kommission vom 3. Februar 2004 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen	4
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Rat	
	2004/100/EG:	
*	Beschluss des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung)	(
	Kommission	
	2004/101/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Änderung von Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates hinsichtlich der Gesundheitsbescheinigungen im innergemeinschaftlichen Handel mit Samen von Rindern (¹) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5307)	1 :
	2004/102/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2004 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit (¹) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 110)	22





1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 190/2004 DER KOMMISSION vom 3. Februar 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt. (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2004

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052 204 212 999	114,1 43,8 129,8 95,9
0707 00 05	052 204 220 999	129,4 37,1 204,2 123,6
0709 10 00	220 999	13,5 13,5
0709 90 70	052 204 999	112,8 48,7 80,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052 204 212 220 624 999	66,0 48,1 47,7 44,6 76,9 56,7
0805 20 10	052 204 999	71,8 98,7 85,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052 204 220 464 600 624 999	77,3 134,2 76,9 74,3 74,0 74,5 85,2
0805 50 10	052 600 999	73,5 58,3 65,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052 060 400 404 512 720 999	73,2 46,2 89,8 93,7 73,4 68,1 74,1
0808 20 50	060 388 400 528 720 999	62,9 101,4 84,4 77,2 30,3 71,2

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 191/2004 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2004

zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2246/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor (²) gezahlten Beihilfen für die private Lagerhaltung haben den Schweinemarkt günstig beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, dass die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinfleischpreise gegenwärtig anhält. Es ist daher angebracht, die Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch zu beendigen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor können bis zum 5. Februar 2004 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2004

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽i) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.)

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 192/2004 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2004

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 (³), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.
- (2) Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Ermittlung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (3) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Eröffnung der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz 98 EUR/Tonne von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in Brasilien, Kuba und anderen Drittländern.
- (4) In der Woche vom 26. bis 30. Januar 2004 sind bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt worden, die die Menge der Lieferverpflichtung je betreffendes Land, wie sie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 für Präferenzzucker AKP-Indien festgesetzt wurde, überschreitet.
- (5) Die Kommission muss daher einen Kürzungskoeffizienten festlegen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 26. bis 30. Januar 2004 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2004

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽i) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien

Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003

Wirtschaftsjahr 2003/04

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 26. bis 30. Januar 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Barbados	100	
Belize	100	
Kongo	0	Erreicht
Fidschi	100	
Guyana	100	
Indien	0	Erreicht
Côte d'Ivoire	100	
Jamaika	100	
Kenia	100	
Madagaskar	100	
Malawi	100	
Mauritius	100	
St. Kitts und Nevis	100	
Swasiland	100	
Tansania	0	Erreicht
Trinidad und Tobago	100	
Sambia	100	
Simbabwe	0	Erreicht

Sonder pr"aferenzzucker

Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003

Wirtschaftsjahr 2003/04

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 26. bis 30. Januar 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Indien	0	Erreicht
Andere	100	

Zucker Zugeständnisse CXL

Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003

Wirtschaftsjahr 2003/04

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 26. bis 30. Januar 2004 beantragten Mengen	Höchstmenge
Brasilien	100	
Kuba	100	
Andere Drittländer	100	

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Januar 2004

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung)

(2004/100/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag führt eine Unionsbürgerschaft ein, die die nationale Staatsbürgerschaft ergänzt, aber nicht ersetzt, und deren Förderung unter Wahrung der Subsidiarität erfolgt.
- (2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen vor allem die Ziele der Beschäftigungsförderung, der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, eines angemessenen sozialen Schutzes, der Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials für ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und der Bekämpfung von Ausgrenzungen.
- Die einheitliche und wirksame Anwendung des Gemein-(3)schaftsrechts stellt eine neue, für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unerlässliche Priorität dar. Auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat unterstrichen, dass bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Grundsätze der Transparenz und der demokratischen Kontrolle tragende Elemente sein sollten, wozu ein offener Dialog mit der Bürgergesellschaft über die Ziele und Grundsätze dieses Raums gehört. Die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union fördert den Gedanken- und Erfahrungsaustausch über diese Fragen, koordiniert die gerichtlichen Entscheidungen der Staatsräte zum Gemeinschaftsrecht und vermittelt sie den Bürgern.
- (1) Stellungnahme vom 20. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- Das Europäische Parlament hielt es in seiner Entschließung vom 15. April 1988 (²) für wünschenswert, dass eine erhebliche Anstrengung zur Intensivierung der Beziehungen zwischen den Bürgern der verschiedenen Mitgliedstaaten unternommen wird, und bezeichnete daher eine besondere Unterstützung der Gemeinschaftsorgane für die Entwicklung von Partnerschaften zwischen Gemeinden oder Städten in den verschiedenen Mitgliedstaaten als ebenso berechtigt wie wünschenswert.
- (5) Der Europäische Rat wies in seiner auf der Tagung im Dezember 2000 in Nizza angenommene Erklärung 23 auf die Notwendigkeit hin, die demokratische Legitimation und die Transparenz der Union und ihrer Organe zu verbessern und im Auge zu behalten, um diese den Bürgern der Mitgliedstaaten näher zu bringen. Die in Nizza angenommene Europäische Sozialagenda stützt sich auf eine neue Form des Regierens; sie betont die äußerst wichtige Rolle des Dialogs auf Bürgerebene für die Förderung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Die Agenda sieht vor, dass auch die Nichtregierungsorganisationen, beispielsweise die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen, eng in die Maßnahmen zur sozialen Eingliederung und zur Chancengleichheit einbezogen werden.
- (6) In der den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2001 beigefügten Erklärung von Laeken wird festgestellt, dass es eine der grundlegenden Herausforderungen für die Europäische Union ist, herauszufinden, wie dem Bürger das europäische Projekt und die europäischen Organe näher gebracht werden können.
- (7) Die Haushaltslinien A-321, A-3020, A-3021, A-3024, A-3026, A-3036 und B3-305 im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 und der vorangegangenen Haushaltsjahre haben ihre Wirksamkeit für die Förderung eines engen Dialogs mit der organisierten Zivilgesellschaft und den Kommunen über das europäische Aufbauwerk unter Beweis gestellt.

⁽²⁾ ABl. C 122 vom 9.5.1988, S. 38.

- (8) Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass Städtepartnerschaften angesichts der wichtigen Rolle, die sie bei der Förderung der Identität als Bürger und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern Europas spielen können, weiterhin unterstützt werden müssen. Er betont, dass im Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm eine angemessene Mittelausstattung für Städtepartnerschaften und deren kontinuierliche Förderung gewährleistet werden sollten, wie dies vom Europäischen Parlament im Zuge des Haushaltsverfahrens jedes Jahr immer wieder gefordert worden ist. Er hält es weiter für unerlässlich, das Antragsverfahren für die Gründung von Städtepartnerschaften sowie deren praktische Ausgestaltung einfach und bürgernah zu gestalten.
- (9) Die Vereinigung "Unser Europa" führt als Studien- und Forschungseinrichtung repräsentative Persönlichkeiten der europäischen Gesellschaft aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und dem sozialen Bereich zusammen, um Überlegungen und Ideen zur weiteren Vertiefung der europäischen Einigung anzustoßen; sie verfolgt somit ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse.
- (10) Das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus sind Begegnungsstätten für die Bürger Europas, die das Ziel verfolgen, die Pioniere und die Wegbereitung des europäischen Einigungswerks in den Kontext der Wohnund Wirkungsstätten der zwei Gründerväter Europas zu stellen und über das Europa von heute und morgen zu informieren; diese Einrichtungen verfolgen somit ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse.
- (11) Der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen vertritt die Flüchtlings- und Vertriebenenorganisationen bei der Europäischen Union und setzt sich für Grundsätze und Politiken ein, die zu den Zielsetzungen des EG-Vertrags im Bereich des Asyls und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung gehören.
- (12) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (¹) (nachstehend "Haushaltsordnung" genannt) sieht vor, dass ein Basisrechtsakt für diese bestehenden Fördermaßnahmen erlassen werden muss.
- (13) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich bei der Verabschiedung der Haushaltsordnung dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein solcher Basisrechtsakt mit dem Haushaltsjahr 2004 in Kraft tritt. Die Kommission hat zugesagt, die Erläuterungen im Haushaltsplan beim Haushaltsvollzug zu berücksichtigen.
- (14) Die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 24. November 2003 über die Basisrechtsakte für die Gewährung von Finanzhilfen sieht vor, dass in Ausnahmefällen in dieses Programm Übergangsklauseln für den Zeitraum aufgenommen werden können, in dem Ausgaben für die Finanzierung in Betracht kommen.

- (15) Ferner sieht diese gemeinsame Erklärung für Finanzhilfen im Rahmen des Aktionsbereichs 2 des Programms Übergangsmaßnahmen für die Jahre 2004 und 2005 vor
- (16) Der räumliche Geltungsbereich dieses Programms sollte sich auf die beitretenden Staaten und für bestimmte Aktionen möglichst auch auf die EFTA/EWR-Länder und die Bewerberländer erstrecken.
- (17) In diesen Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (²) dienender Betrag aufgenommen, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (18) Für alle Finanzierungen, die nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt, sondern aus staatlichen Mitteln stammen, gelten die Artikel 87 und 88 des Vertrags.
- (19) Einrichtungen, deren Aktionen mit den Zielen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit unvereinbar sind, sollten nicht berechtigt sein, dieses Programm in Anspruch zu nehmen.
- (20) Die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen dieses Beschlusses sollte unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfolgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ziel des Programms

(1) Mit diesem Beschluss wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung der im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft tätigen Einrichtungen und zur Förderung von Aktionen in diesem Bereich festgelegt.

Mit diesem Programm sollen:

- a) die Werte und Ziele der Europäischen Union gefördert und verbreitet werden;
- b) die Bürger der Europäischen Union und deren Organen näher gebracht und dazu bewegt werden, mit den Einrichtungen der Union häufiger in Kontakt zu treten;
- c) die Bürger eng in die Überlegungen zum und die Debatten über den Aufbau der Europäischen Union einbezogen werden;

⁽²) ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

- DE
- d) die Beziehungen und der Austausch zwischen den Bürgern aus den an dem Programm teilnehmenden Ländern intensiviert werden, insbesondere mittels Städtepartnerschaften;
- e) die Initiativen der an der Förderung einer aktiven und partizipativen europäischen Bürgerschaft beteiligten Einrichtungen gefördert werden.
- (2) Die mit dem vorliegenden Programm unterstützten Aktivitäten zielen darauf ab, die Arbeit der Einrichtungen, die im Sinne der Zielsetzungen dieses Programms tätig sind, entsprechend den im Anhang festgelegten Kriterien zu unterstützen und ihre Aktionen zu fördern.
- (3) Die Laufzeit dieses Programms beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2006.

Artikel 2

Zugang zum Programm

Einrichtungen, die die im Anhang genannten Bedingungen erfüllen, können für eine Aktion eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten.

Die Aktion muss den der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft zugrunde liegenden Grundsätzen entsprechen.

Um einen Betriebskostenzuschuss im Rahmen des fortlaufenden Arbeitsprogramms einer Einrichtung, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft oder Ziele im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Union in diesem Bereich verfolgt, zu erhalten, muss die betreffende Einrichtung die Bedingungen des Anhangs erfüllen und eine Struktur aufweisen, die die Durchführung von Aktionen mit potenzieller Ausstrahlung auf die gesamte Europäische Union ermöglicht.

Artikel 3

Teilnahme der Beitrittsstaaten, der EFTA/EWR-Länder und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union

Einige Aktionen des vorliegenden Programms können für die Teilnahme von Einrichtungen mit Sitz in folgenden Ländern geöffnet werden:

- a) den Beitrittsstaaten, die am 16. April 2003 den Beitrittsvertrag unterzeichnet haben,
- b) den EFTA/EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen,
- c) Rumänien und Bulgarien, wobei die Teilnahmebedingungen gemäß den Europa-Abkommen, deren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen des jeweiligen Assoziationsrates festzulegen sind,
- d) der Türkei, wobei die Teilnahmebedingungen gemäß dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft (¹) festzulegen sind.

(1) ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29.

Artikel 4

Auswahl der Begünstigten

- (1) Für die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses im Rahmen des fortlaufenden Arbeitsprogramms einer Einrichtung, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft oder Ziele im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Union in diesem Bereich verfolgt, gelten die im Anhang niedergelegten allgemeinen Kriterien.
- (2) Für die Gewährung einer Finanzhilfe für eine im Programm vorgesehene Aktion gelten die im Anhang aufgeführten allgemeinen Kriterien. Grundlage für die Auswahl der Aktionen bildet eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Artikel 5

Gewährung der Finanzhilfe

Die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der verschiedenen Aktionen dieses Programms erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs.

Artikel 6

Finanzierung des Programms

Der als Finanzrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum 2004-2006 beträgt 72 Mio. EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2007 einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele dieses Programms vor. Dieser Bericht stützt sich unter anderem auf einen externen Bewertungsbericht, der spätestens Ende 2006 verfügbar sein muss und in dem zumindest die allgemeine Relevanz und Kohärenz des Programms, die Effizienz seiner Umsetzung (Vorbereitung, Auswahl und Durchführung der Aktionen), die allgemeine Effizienz sowie die Effizienz der einzelnen Aktionen im Hinblick auf die Erreichung der in Artikel 1 und im Anhang festgelegten Ziele beurteilt werden.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

Für Finanzhilfen, die im Jahr 2004 im Rahmen der Nummern 1 und 2 des Anhangs gewährt werden, kann der Zeitraum, in dem Ausgaben für die Finanzierung in Betracht kommen, am 1. Januar 2004 beginnen, sofern die Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt getätigt werden, an dem der Antrag auf Finanzhilfe gestellt wurde oder an dem das Haushaltsjahr des Begünstigten beginnt.

Für solche Finanzhilfen können in Ausnahmefällen die in Artikel 112 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Übereinkünfte spätestens bis zum 30. Juni 2004 unterzeichnet werden.

Artikel 9

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wirksam. Er gilt ab 1. Januar 2004.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 2004.

Im Namen des Rates Der Präsident B. COWEN

ANHANG

1. Geförderte Tätigkeiten

Das in Artikel 1 festgelegte allgemeine Ziel ist darauf ausgerichtet, die Aktivitäten im Bereich der aktiven Unionsbürgerschaft durch Förderung der Aktionen und des Betriebs von in diesem Bereich tätigen Einrichtungen zu intensivieren

Diese Förderung erfolgt auf zweierlei Art und Weise:

- entweder als Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Arbeitsprogramm einer Einrichtung, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft oder Ziele im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Union in diesem Bereich verfolgt (Aktionsbereiche 1 und 2),
- oder als Zuschuss zur Kofinanzierung einer punktuellen Maßnahme in diesem Bereich (Aktionsbereich 3).

Folgende Aktionen von Einrichtungen der Zivilgesellschaft und anderen Strukturen, wie den Kommunen und ihrer Verbände, die auf europäischer Ebene im Bereich der aktiven Bürgerschaft tätig sind, können zur Intensivierung und zu einer größeren Wirksamkeit der Gemeinschaftstätigkeit beitragen:

- mehrere Staaten umfassende Kooperationsmaßnahmen auf europäischer Ebene,
- Zusammenkünfte und Diskussionen von Bürgern zu Themen von europäischem Interesse, wie beispielsweise Werte, Ziele, Kompetenzen, Politiken und Institutionen der Europäischen Union;
- nicht formale Studien-, Bildungs- und Berufsbildungsprojekte;
- Aktionen, die die Teilnahme und Initiative der Bürger fördern;
- Austausch zwischen den Bürgern und ihren Organisationen;
- Verbreitung von Informationen über die Gemeinschaftspolitik;
- Maßnahmen zur Vorbereitung, Unterstützung und Bewertung der geförderten Aktionen.

Die Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors führt vor allem folgende Aktivitäten durch:

- Beitrag zur Ausarbeitung der EU-Politiken über Fragen, die für ihre Mitglieder von gemeinsamem Interesse sind, insbesondere im Zusammenhang mit sozialen Rechten, der Sozialpolitik und den Sozialprogrammen der EU und des zivilen Dialogs;
- Information ihrer Mitglieder über die Entwicklung der sie betreffenden Gemeinschaftspolitiken, Erleichterung des Dialogs ihrer Mitglieder mit den und der Konsultation ihrer Mitglieder durch die EU-Organe sowie Vermittlung — über ihre Mitglieder — dieser Aktivitäten auf nationaler Ebene;
- Förderung eines Dialogs mit anderen Gruppierungen, die an Fragen von gemeinsamem Interesse arbeiten (Sozialpartner, andere europäische NRO-Verbände, NRO in den Bewerberländern usw.);
- Stärkung der NRO des sozialen Sektors in der Europäischen Union und in den Bewerberländern, beispielsweise durch den Austausch von Erfahrungen, Verfahren und Informationen zwischen den Mitgliedern der sozialen Plattform.

Der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen führt vor allem folgende Aktivitäten durch:

- Vertretung der Flüchtlings-, Asylbewerber- und Vertriebenenorganisationen bei der Europäischen Union;
- Koordination der Positionen seiner Mitglieder gegenüber der Europäischen Union;
- Vermittlung von Informationen über Flüchtlinge, Asylbewerber und Vertriebene an die europäischen Institutionen;
- Vermittlung von Informationen der Europäischen Union an nationale Flüchtlingsräte und Nichtregierungsorganisationen;
- Beitrag zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren;
- Diskussions- und Studienzirkel über Flüchtlinge, Asylbewerber und Vertriebene in Europa und über die Maßnahmen der Europäischen Union zugunsten dieser Personen;
- Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit über das Netz der Mitgliedsorganisationen;
- Maßnahmen zur Förderung der Partizipation und Initiative der Flüchtlinge, Asylbewerber und Vertriebenen.

Ziel der Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union ist es, die Koordinierung der gerichtlichen Entscheidungen der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte zum Gemeinschaftsrecht zu erleichtern, diese Entscheidungen den Bürgern zu vermitteln und die gemeinsame Anwendung von Verfahren zur Umsetzung und Durchführung des europäischen Rechts auf nationaler Ebene zu fördern.

Außerdem fallen die Aktionen der Kommission zur Einrichtung, Förderung und Verwaltung von "den Austausch fördernden und Anstoß gebenden Plattformen", die im Bereich der aktiven Bürgerschaft und der europäischen Einigung tätig sind, unter dieses Programm, ferner auch die Organisation einschlägiger Veranstaltungen.

2. Durchführung der geförderten Aktivitäten

- 2.1. Die Aktivitäten der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen dieses Programms in Frage kommenden Einrichtungen fallen unter einen der folgenden Aktionsbereiche:
- 2.1.1. Aktionsbereich 1: Fortlaufendes Arbeitsprogramm der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft verfolgen:
 - Vereinigung "Unser Europa"
 - Jean-Monnet-Haus
 - Robert-Schuman-Haus
 - Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors
 - Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)
 - Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union
- 2.1.2. Aktionsbereich 2: Fortlaufendes Arbeitsprogramm einer Einrichtung, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft oder Ziele im Rahmen der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich verfolgt.

Hierbei kann es sich um Folgendes handeln:

- eine gemeinnützige Organisation mit Aktivitäten zugunsten von Bürgern, die in diesen Organisationen tätig sind.
- ein europäisches Multiplikatorennetz aus gemeinnützigen Einrichtungen, die in den Teilnehmerländern tätig sind und sich für die unter das Programmziel fallenden Grundsätze und Politiken einsetzen,
- eine Einrichtung, die ein Ziel im Rahmen der Politik der Europäischen Union im Bereich der aktiven Bürgerschaft verfolgt.

Zur Unterstützung der Durchführung des fortlaufenden Arbeitsprogramms einer derartigen Einrichtung kann ein jährlicher Betriebskostenzuschuss gewährt werden.

2.1.3. Aktionsbereich 3:

- a) Aktionen im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft, die insbesondere von Nichtregierungsorganisationen, Vereinen und Verbänden von europäischem Interesse und branchenübergreifenden Gewerkschaftsorganisationen durchgeführt werden; abweichend von Artikel 114 der Haushaltsordnung kommen die am europäischen sozialen Dialog beteiligten branchenübergreifenden Gewerkschaftsorganisationen für eine Förderung im Rahmen dieses Aktionsbereichs auch dann in Frage, wenn sie nicht den Status einer juristischen Person haben.
- b) Aktionen zugunsten der von Kommunen, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und Organisationen sowie kommunalen und regionalen Verwaltungen und ihren Verbänden initiierten Städtepartnerschaften.
- 2.2. Abhängig von Art und Anzahl der eingegangenen Anträge auf Finanzhilfe werden bei der Zuweisung der im Rahmen des Programms zur Verfügung stehenden Mittel folgende Leitlinien berücksichtigt:
 - die F\u00f6rdermittel f\u00fcr den Aktionsbereich 3a belaufen sich auf mindestens 20 \u00df des f\u00fcr dieses Programm verf\u00fcgbaren Jahresbudgets;
 - die F\u00f6rdermittel f\u00fcr den Aktionsbereich 3b belaufen sich auf mindestens 40 % des f\u00fcr dieses Programm verf\u00fcgbaren Jahresbudgets.

Auswahl der Begünstigten

- 3.1. Den im Bereich der aktiven europäischen Bürgerschaft tätigen Einrichtungen kann unmittelbar nach Billigung eines angemessenen Arbeitsprogramms und Haushaltsplans ein Betriebskostenzuschuss gemäß Aktionsbereich 1 dieses Programms gewährt werden.
- 3.2. Für die Vergabe der Finanzhilfen im Rahmen von Aktionsbereich 2 dieses Programms veröffentlicht die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können jedoch den in der Anlage genannten Organisationen Finanzhilfen für die Jahre 2004 und 2005 gewährt werden.

DE

In allen Fällen sind sämtliche Anforderungen der Haushaltsordnung, deren Durchführungsbestimmungen und des Basisrechtsakts zu erfüllen.

Bei der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Themen und Arten von Aktivitäten im Rahmen des allgemeinen Programmziels Prioritäten sowie gegebenenfalls die mehrjährige Dauer der Aktivitäten angegeben werden.

3.3. Die Einrichtungen, denen ein Zuschuss für eine Einzelmaßnahme gemäß Aktionsbereich 3 des Programms gewährt wird, werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen "kundenfreundlich" gestaltet ist und keinen unzumutbaren Verwaltungsaufwand erfordert. Gegebenenfalls wird der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen in zwei Phasen organisiert, wobei in der ersten Phase lediglich einige, für die Bewertung des Vorschlags unerlässliche Unterlagen einzureichen wären. Im Fall der am europäischen sozialen Dialog teilnehmenden branchenübergreifenden Gewerkschaftsorganisationen kann die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form einer beschränkten Ausschreibung erfolgen.

4. Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Finanzhilfe

Die Anträge auf Finanzhilfe werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen;
- Qualität der vorgeschlagenen Aktivitäten;
- Multiplikatoreffekt, den diese Aktivitäten bei den Bürgern voraussichtlich haben werden;
- geografische Ausstrahlung der Aktivitäten;
- Einbindung der Bürger in die Strukturen der betreffenden Einrichtungen;
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Aktivitäten (1).

5. Finanzierung und förderfähige Ausgaben

- 5.1. Im Rahmen von Aktionsbereich 1 können zum einen die Betriebskosten der betreffenden Einrichtungen und zum anderen die für die Durchführung ihrer Aktionen erforderlichen Ausgaben bezuschusst werden.
- 5.2. Mit den diesen Einrichtungen gewährten Finanzhilfen darf nicht die Gesamtheit der förderfähigen Ausgaben dieser Einrichtungen in dem Kalenderjahr, für das die Finanzhilfe gewährt wird, finanziert werden: Die Einrichtungen müssen für mindestens 10 % ihres Budgets eine nicht aus Gemeinschaftsmitteln stammende Kofinanzierung erhalten. Diese Kofinanzierung kann teilweise auch über Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert dieser Sachleistungen entweder die tatsächlich entstandenen, in Rechnungsunterlagen ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten oder die auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten nicht übersteigt.
- 5.3. Gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die begünstigten Einrichtungen Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, für die ihnen gewährten Betriebskostenzuschüsse der Degressivitätsgrundsatz nicht angewandt.
- 5.4. Im Rahmen von Aktionsbereich 2 werden bei der Festlegung der Höhe der gewährten Betriebskostenzuschüsse nur die für die ordnungsgemäße Durchführung der regulären Tätigkeiten der ausgewählten Einrichtung erforderlichen Betriebskosten berücksichtigt, d. h. insbesondere Personalkosten, Gemeinkosten (Miete, andere mit Immobilien verbundene Kosten, Ausrüstungsgegenstände, Bürobedarf, Telekommunikations- und Portokosten usw.), Kosten interner Zusammenkünfte, Kosten der Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen sowie unmittelbar mit den Aktivitäten der Einrichtung zusammenhängende Kosten.
- 5.5. Mit der im Rahmen des Aktionsbereichs 2 gewährten Finanzhilfe können nicht die gesamten förderfähigen Ausgaben einer Einrichtung innerhalb des Kalenderjahrs, für das die Finanzhilfe gewährt wird, finanziert werden. Die unter diesen Aktionsbereich fallenden Einrichtungen müssen eine nicht aus Gemeinschaftsmitteln stammende Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 % ihres Budgets erhalten. Diese Kofinanzierung kann teilweise auch über Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert dieser Sachleistungen entweder die tatsächlich entstandenen, in Rechnungsunterlagen ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten oder die auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten nicht übersteigt.
- 5.6. Gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird der Betrag der Finanzhilfe bei wiederholter Gewährung degressiv angesetzt. Diese Degression wird ab dem dritten Jahr angewandt und beträgt 2,5 % pro Jahr. Zur Einhaltung dieser Regel, die unbeschadet der oben genannten Kofinanzierungsregel gilt, wird der prozentuale Kofinanzierungsanteil, den die Finanzhilfe der Gemeinschaft im betreffenden Haushaltsjahr ausmacht, gegenüber dem Anteil der Kofinanzierung durch die Finanzhilfe der Gemeinschaft im vorhergehenden Haushaltsjahr um 2,5 Prozentpunkte vermindert.
- 5.7. Die Finanzhilfen im Rahmen von Aktionsbereich 3 können in Form von Pauschalsätzen für Organisations- und Reisekosten gewährt werden.

⁽¹) Die Verantwortung für einen entsprechenden Rahmen für die Überwachung und Bewertung liegt bei den Begünstigten.

6. Verwaltung des Programms

Die Kommission kann auf der Grundlage einer Kosten-/Nutzen-Analyse beschließen, gemäß Artikel 55 der Haushaltsordnung die gesamten oder einen Teil der mit dem Programm verbundenen Verwaltungsaufgaben einer Exekutivagentur zu übertragen; im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen kann die Kommission außerdem auf Experten und — zur technischen bzw. administrativen Unterstützung — auf sonstige Stellen zurückgreifen, sofern die betreffenden Aufgaben nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfassen. Ferner kann sie Studien finanzieren und Expertensitzungen ausrichten, sofern dies der Umsetzung des Programms förderlich ist, und sie kann direkt mit der Verwirklichung der Programmziele verbundene Maßnahmen zur Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen durchführen.

Die Kommission führt einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit den Vertretern der derzeitigen und potenziellen Begünstigten des Aktionsprogramms.

7. Bestätigung des Mitteleingangs

Jede Einrichtung, Vereinigung oder jeder Bereich, die eine Finanzhilfe im Rahmen dieses Programms erhalten, sind verpflichtet, den Eingang der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu bestätigen. Zu diesem Zweck legt die Kommission ausführliche Leitlinien zur Gewährleistung eines hohen Erkennbarkeitsgrads fest.

8. Verbreitung der Ergebnisse

Zur Erleichterung der Verbreitung der Ergebnisse werden möglichst viele Errungenschaften, die aus Mitteln dieses Programms finanziert wurden, unentgeltlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

9. Kontrollen und Prüfungen

- 9.1. Der Empfänger eines Betriebskostenzuschusses hält sämtliche Belege über die im Laufe des Jahres, für das der Zuschuss gewährt worden ist, getätigten Ausgaben, insbesondere die geprüfte Finanzübersicht, fünf Jahre ab der Schlusszahlung der Kommission zu deren Verfügung. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass gegebenenfalls die Belege, die sich im Besitz der Partner oder Mitglieder der Einrichtung befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2. Die Kommission kann die Verwendung des Zuschusses entweder unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung überprüfen lassen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.
- 9.3. Den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission beauftragten Personen wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.
- 9.4. Der Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben die gleichen Rechte wie die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.
- 9.5. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ist die Kommission berechtigt, im Rahmen dieses Programms Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates (¹) vorzunehmen. Falls erforderlich werden Untersuchungen von dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽²) ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

Anlage

- Internationales Sekretariat der Union der Europäischen Föderalisten
- Rat der Gemeinden und Regionen Europas
- "European Citizens' Action Service"
- Europäisches Institut für Managementstudien
- Europäisches Hochschulzentrum in Straßburg
- Europakolleg in Hamburg
- "Soul for Europe"
- "Fair Trials Abroad"
- "Intercultural Leadership School"
- Europäisches Jüdisches Informationszentrum (CEJI)
- Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste
- Europäisches Übersetzer-Kollegium Straelen
- Europa-Festival am 9. Mai
- Europäische Vereinigung der Vertreter der Gebietskörperschaften
- Vereinigung "Meeting for Friendship among Peoples"
- Institut für europäische Angelegenheiten in Dublin
- Zentrum für europäische gemeinnützige Organisationen
- Institut für Europäische Politik in Berlin
- Europäisches Institut für Internationale Beziehungen (IERI)
- Europäische Akademie für städtische Umwelt in Berlin
- Trans European Policy Studies Association (TEPSA)
- Europäische Studiengruppe (CEPS)
- Zentrum für Europäische Politik (EPC)
- "Friends of Europe"
- Internationale Europäische Bewegung

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2004

zur Änderung von Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates hinsichtlich der Gesundheitsbescheinigungen im innergemeinschaftlichen Handel mit Samen von Rindern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5307)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/101/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (¹), insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2003/43/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG müssen ab dem 1. Januar 2005 Samen von Rindern nach den neuen Bestimmungen der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert werden, um für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen zu sein.
- (2) Der Handel mit Lagerbeständen an Rindersamen sollte jedoch gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG vor der mit der Richtlinie 2003/43/EG eingeführten Änderung zugelassen werden.
- (3) Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG sieht daher Folgendes vor:
 - die Mitgliedstaaten lassen bis zum 31. Dezember 2004 den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit und die Einfuhr von Rindersamen zu, der vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine Bescheinigung beigefügt ist, die den Mustern vor den mit der Richtlinie 2003/43/EG eingeführten Änderungen entspricht;
- (i) ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/43/EG (ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23).

- nach diesem Datum lassen die Mitgliedstaaten den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit und die Einfuhr von Rindersamen gemäß den bisher geltenden Bestimmungen nur zu, wenn dieser vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde. Es wurde jedoch kein Bescheinigungsmuster für den innergemeinschaftlichen Handel nach diesem Datum vorgesehen.
- Es ist daher notwendig, ein Bescheinigungsmuster für den Handelsverkehr mit und die Einfuhr von Rindersamen vorzusehen, der vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, aber ab dem 1. Januar 2005 in den Handelsverkehr gebracht wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie werden die Musterbescheinigungen für Einfuhren jedoch in einem getrennten Verfahren aktualisiert.
- (5) Im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel und im Interesse der Klarheit ist es angezeigt, den Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG zu ändern und die zwei verschiedenen Bescheinigungsmuster für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen gemäß den früheren oder den neuen Bestimmungen der genannten Richtlinie zu präzisieren.
- (6) Obwohl der Handel mit Samenbeständen, die vor dem 31. Dezember 2004 entnommen wurden, nur vorübergehend ist und schrittweise auslaufen sollte, wodurch das entsprechende Bescheinigungsmuster überflüssig wird, machen die langfristigen Lagermöglichkeiten des betreffenden Erzeugnisses die Festlegung eines Datums für dessen Aufhebung derzeit unmöglich.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang D der Richtlinie $88/407/\mathrm{EWG}$ wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Januar 2004

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

ANHANG

"ANHANG D

MUSTERBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

ANHANG D1

Folgende Musterbescheinigung gilt für den innergemeinschaftlichen Handel mit Samen, der gemäß der Richtlinie 88/407/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/43/EG, entnommen wurde:

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG RINDERSAMEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL, DER GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2003/43/EG, ENTNOMMEN WURDE				
Herkunftsmitgliedstaat und zuständige E	Behörde	2. Bescheinigungs-Nr.		
	A. HERKUNF	Γ DES SAMENS		
3. Zulassungsnummer der Herkunftseinric	htung der Sendur	ng: Besamungsstat	ion/Samendepot (¹)	
Name und Anschrift der Herkunftseinrichtung: Besamungsstation/Samendepot (¹)		5. Name und Anschrift des Versenders		
6. Verladeland und -ort		7. Transportm	ittel	
	B. BESTIMMUN	IG DES SAMENS		
8. Bestimmungsmitgliedstaat		9. Name und A	Anschrift des Empfängers	
C. ANGA	BEN ZUR IDENT	TIFIZIERUNG DES	SAMENS	
10.1. Kennzeichnung der Dosen (²)	10.2 Anzahl I	Oosen	10.3 Zulassungsnummer der Ursprungsbesamungsstation	
D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITSSTATUS				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt besche	einigt Folgendes:			
11.1. Der vorstehend bezeichnete Samen a) wurde unter Bedingungen entnor 88/407/EWG entsprechen; b) wurde unter Bedingungen, die	den Anforderu		inie 88/407/EWG entsprechen, in einem	

11.2.	Der vorstehend	bezeichnete Samen	wurde von Bullen	gewonnen, die:
-------	----------------	-------------------	------------------	----------------

- in den 12 Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden (¹);
- die in den 12 Monaten und mehr als 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft ii) wurden; in diesem Fall wurden 5% (mindestens fünf Paletten) des jeweils entnommenen Samens in einem Labor Virusisolationstest und mit Negativbefund auf Maul- und Klauenseuche getestet.
- 11.3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter zugelassenen Bedingungen während mindestens 30 Tagen nach der Entnahme gelagert (4)

3 3 17	3 3 V			
	E. GÜLTIGKEIT			
12. Datum und Ort	13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	14. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes		

- (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Kennnummern der Spendertiere und Gewinnungsdatum. (³) Name des Labors.
- (4) Kann im Fall von Frischsperma gestrichen werden.

ANHANG D2

Die folgende Musterbescheinigung gilt ab dem 1. Januar 2005 für den innergemeinschaftlichen Handel mit Samenbeständen, die vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den Bedingungen der Richtlinie 88/407/EWG entnommen, verarbeitet und/oder gelagert wurden, und nach diesem Datum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG in den Handel gebracht werden

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG RINDERSAMEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL, DER VOR DEM 31. DEZEMBER 2004 ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE, FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL AB DEM 1. JANUAR 2005 GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2003/43/EG					
Herkunftsmitgliedstaat u:	2. Bescheinigungs-Nr.				
	A. HERKUN	FT DES SAMENS			
3. Zulassungsnummer der Besamungsstation/Sam	r Herkunftseinrichtung der S endepot (¹)	Sendung:			
4. Name und Anschrift der I Besamungsstation/Samer		5. Name und Anschrift des Versenders			
6. Verladeland und –ort		7. Transportmittel	7. Transportmittel		
	B. BESTIMMU	JNG DES SAMENS			
8. Bestimmungsmitgliedstaa	at	9. Name und Anschrift	9. Name und Anschrift des Empfängers		
	C. ANGABEN ZUR IDEN	TIFIZIERUNG DES SAMEN	S		
10.1. Kennzeichnung der Dosen (²)	10.2 Datum der Entnahme (³)	10.3 Anzahl Dosen	10.4 Zulassungsnummer der Ursprungsbesamungs- station		
	D. ANGABEN ZUM	GESUNDHEITSSTATUS			
Der unterzeichnete amtliche	Tierarzt bescheinigt Folgendes	:			
11.1. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die: a) unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen wurde; b) unter den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wurde.					

- 11.2. Zum Zeitpunkt der Samenentnahme gilt für alle Rinder der Besamungsstation Folgendes:
 - a) sie stammen aus Herden und/oder wurden von Muttertieren geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;
 - b) sie wurden in den 30 Tagen vor der Isolierungsquarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:
 - den Tests gemäß Anhang B Kapitel I Buchstabe d) Ziffern i), ii) und iii) der Richtlinie 88/407/EWG;
 - einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse boving Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und
 - einem Virusisolationstest (Fluoreszenz-Antikörpertest oder Immuniperoxidase-Test) auf virale Rinderdiarrhoe, der falls ein Tier jünger als sechs Monate war bis zum Erreichen dieses Alters verschoben wurde
 - sie haben die Isolierungsquarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen:
 - einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;
 - entweder einem Fluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer künstlichen Vaginal- oder Präputialspülprobe auf Infektion mit Campylobacter fetus; im Fall von weiblichen Rindern kann ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden;
 - einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer künstlichen Vaginal- oder Präputialspülprobe auf Trichomonas fetus; im Fall von weiblichen Rindern kann ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden;
 - d) sie wurden mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

11.3. Zum Zeitpunkt der Samenentnahme

- a) sind alle weiblichen Tiere der Besamungsstation mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit Campylobacter fetus unterzogen worden und
- b) sind alle für die Samengewinnung genutzten Bullen innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Fluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialspülprobe auf Infektion mit Campylobacter fetus unterzogen worden.
- 11.4. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde von Bullen in einer Besamungsstation gewonnen, in der:
 - i) alle Rinder mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund einem Serumneutralisierungstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (¹) unterzogen wurden, oder
 - ii) Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft wurden, mindestens einmal pro Jahr mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen wurden; Tests auf infektiöse bovine Rhinotracheitis werden nicht durchgeführt bei Bullen, die vor einer ersten Impfung in der Besamungsstation gegen infektiöse bovine Rhinotracheitis bereits einen Negativbefund in einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis Tests gezeigt hatten und nach der ersten Impfung in Abständen von weniger als sechs Monaten wiederholt geimpft wurden (¹).
- 11.5. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde von Bullen gewonnen:
 - i) die in den 12 Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden (¹),
 oder
 - ii) die in den 12 Monaten und mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden; in diesem Fall wurden 5 % (mindestens fünf Paletten) des jeweils entnommenen Samens in einem Labor in dem Bestimmungsmitgliedstaat oder in einem von diesem bestimmten Labor (...........................) (4) durch Virusisolationstest und mit Negativbefund auf Maul- und Klauenseuche getestet (1).

11.6	11.6. Unmittelbar nach der Entnahme wurde der Samen unter zugelassenen Bedingungen während mindestens 30 Tagen gelagert (5).			
11.7	11.7. Der oben beschriebene Samen wurde in einem verplombten Behältnis mit der Nummerzum Versandort befördert.			
	E. GÜLTIGKEIT			
12. Datum und Ort 13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes 14. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes				

⁽¹) Nichtzutreffendes streichen.
(²) Kennummern der Spendertiere, Rasse der Spendertiere, Gewinnungsdatum und serologischer Status des Spendertiers hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis.
(³) Das Entnahmedatum muss vor dem 31. Dezember 2004 liegen.
(4) Name des Labors.
(⁵) Kann im Fall von Frischsperma gestrichen werden."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 2004

zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 110)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/102/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Entscheidung 2000/680/EG der Kommission vom (1) 30. Oktober 2000 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit (4) ist in wesentlichen Punkten geändert worden (5). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- Die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit sind zwei (2) Krankheiten, die Geflügelarten befallen.
- (3) Die Kriterien für die Aufstellung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit sind in Anhang VI der Richtlinie 92/40/EWG bzw. Anhang VII der Richtlinie 92/66/EWG aufgeführt.
- Diese Kriterien sind identisch. (4)
- (5) Die Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen, die im Fall eines Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit anzuwenden sind, entsprechen denselben Grundsätzen und betreffen Geflügelerzeuger, Betreiber von Schlachthöfen und Tierkörperverwertungsanstalten, Tierärzte vor Ort und Diagnoselaboratorien. Daher kann ein Krisenplan ausgearbeitet werden, der sowohl für die Geflügelpest als auch für die Newcastle-Krankheit gilt.

- Die Mitgliedstaaten haben einzelstaatliche Krisenpläne zur Genehmigung vorgelegt, in denen die Maßnahmen aufgeführt und erläutert sind, die im Fall eines Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit durchzuführen sind.
- Aus der Prüfung dieser Pläne geht hervor, dass sie die festgelegten Kriterien erfüllen und ihrer Zielsetzung gerecht werden, wenn sie wirkungsvoll durchgeführt werden.
- (8)Die Mitgliedstaaten führen Szenario-Untersuchungen und Simulationsübungen durch, um die Wirksamkeit der Pläne zu gewährleisten.
- (9) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Pläne regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Krisenpläne für die Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit, die von den in Anhang I aufgeführten Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, werden genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/680/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1. (2) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 21. (5) Siehe Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 2004

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

ANHANG I

Belgien Luxemburg
Dänemark Niederlande
Deutschland Österreich
Griechenland Portugal
Spanien Frankreich
Irland Schweden

Italien Vereinigtes Königreich

ANHANG II

Aufgehobene Entscheidung mit ihrer Änderung

Entscheidung 2000/680/EG der Kommission (ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 21)
Entscheidung 2001/525/EG der Kommission (ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 24)

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Entscheidung 2000/680/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
_	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Anhang	Anhang I
_	Anhang II
_	Anhang III